

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Kultur

Bibliothek und Archiv Aargau – Staatsarchiv

17. August 2016

EINFÜHRUNG ZU DEN KIRCHENBÜCHERN IM AARGAU

von Piroska R. Máthé

aus: Verzeichnis der Kirchenbücher im Aargau, hg. v. Schweizerischen Gesellschaft für Familienforschung (Arbeitshilfen für Familienforscher in der Schweiz Nr. 11), Teilband 1, 2006, S. 11-29.

Allgemeines

Der Kanton Aargau als Inventarisierungsgebiet für Kirchenbücher ist sowohl historisch als auch konfessionell heterogen.

- Historisch sind seit 1415/60 bis 1798 beziehungsweise bis zur Kantonsgründung 1803 grob umrissen drei Untertanengebiete zu unterscheiden: der bernische Unteraargau mit den Bezirken Aarau, Brugg, Kulm, Lenzburg und Zofingen; die Gemeinen Herrschaften der eidgenössischen Orte in der Grafschaft Baden und in den Freien Ämtern mit den Bezirken Baden, Bremgarten, Muri und Zurzach; das vorderösterreichische Fricktal mit den Bezirken Laufenburg und Rheinfelden.
- Konfessionell erfolgte die erste Trennung 1528 mit der Einführung der Reformation im Unteraargau durch Bern; die katholisch verbliebenen Gebiete gehörten zu zwei Bistümern, nämlich zu Konstanz (rechts der Aare) und Basel, das als reorganisiertes Bistum seit 1828 für das ganze Kantonsgebiet zuständig ist. In den Randlagen der Grafschaft Baden gab es schon vor dem Sieg der reformierten über die katholischen Orte von 1712 konfessionell gemischte Gemeinden, oft mit Simultankirchen (s. a. Baden, Birmenstorf/Gebenstorf, Endingen/Tegerfelden, Würenlos, Zurzach). Ein weitere konfessionelle Trennung ergab sich in Folge des Kulturkampfes seit den 70-er Jahren des 19. Jahrhunderts durch die Abspaltung der Christkatholiken (Altkatholiken), besonders in den Kirchgemeinden des Bezirkes Rheinfelden und in Aarau.

Die historisch gewachsene Heterogenität des Kantonsgebiets zeigt sich etwa in den „exterritorialen“ Mutterpfarreien wie Hohentengen D für Kaiserstuhl, Roggwil BE für Balzenwil, Wynau BE für Murgenthal, Dietikon ZH für Bergdietikon und Rudolfstetten-Friedlisberg oder umgekehrt Zurzach als Mutterpfarreie für Kadelburg D (kath. und ref.), in der Niedergerichtsherrschaft des Verenenstifts Zurzach (s. a. unten „Projektbeschrieb“ zur unterschiedlichen Aufnahmetechnik). Die historische und konfessionelle Heterogenität schlägt sich auch in der Registerführung nieder, ganz abgesehen davon, dass die einzelnen Pfarrer die bischöflichen und obrigkeitlichen Anweisungen unterschiedlich umsetzten (vgl. die Eintragungen aus demselben Jahr 1789 im reformierten bernischen Unterkulm, im katholischen Niederwil der Freien Ämtern und im katholischen vorderösterreichischen Kaisten Abb. 2–4).

Die genuine konfessionelle Durchmischung im Kantonsgebiet hatte zahlreiche Neugründungen von Kirchgemeinden bzw. Kirchengenossenschaften mit eigener Registerführung zur Folge, die im Verzeichnis von Oehler (1972) nicht mehr berücksichtigt sind. Auch das Inventar der reformierten Pfarr-

archive endet 1876, ist aber von den Quellengattungen her umfassender, da es nicht nur die Kasualien, sondern auch Urbare u. ä. enthält (Pfister 1942).

Kirchenbuch (Begriff)

Die im Verzeichnis aufgenommenen Kirchenbücher dienen und dienen der Seelsorge und der christlichen Vitalstatistik einer Kirchengemeinde. Deshalb wurden die von den Geistlichen auch nach dem Einsetzen der eidgenössischen zivilen Einzelregister von 1876 weitergeführten Seelenregister (Tauf-, Ehe-, Sterbe- und Konfirmandenregister) inventarisiert, da sie mehr Informationen zum religiös-sozialen Umfeld enthalten als die zivilen Register. Aufgenommen wurden die zeitlich früher einsetzenden Jahrzeitbücher, die der Verwaltung des individuellen und kollektiven Totengedächtnisses dienen, zumal in ihnen der familiäre Kontext meistens deutlicher und vollständiger fassbar ist als in den Seelenregistern. Ebenso wurden die Bruderschaftsrödel inventarisiert, eine ertragreiche Quelle für die Volksfrömmigkeit und für das Sozialgefüge in einer Kirchengemeinde. Aus den gleichen Erwägungen erfolgte die Aufnahme der durch die Pfarrer verfassten Haushaltsrödel für ihren Sprengel – der ältere Begriff Hausbesuchungsrödel entspricht ihrem Anlagezweck besser, denn die vom Kanton Aargau angeordnete Führung der Bürgerregister ab 1818 beschränkt sich, wie der Ausdruck besagt, auf die Kantons- bzw. Ortsbürger einer politischen Gemeinde.

Dem Begriff entsprechend nicht aufgenommen wurden die reformierten Chorgerichtsprotokolle, die der Sozialkontrolle und -disziplinierung dienen, zumal ein Inventar existiert (Pfister 1939). Deshalb fehlen auch etwaige Seelenregister der Landkapitel bzw. Dekanate, die mehrere Kirchengemeinden umfassen; die Ausnahme bildet das frühe Jahrzeitbuch des Dekanats Frickgau, das zeitlich vor den katholischen Registern liegt und weitere kirchenhistorisch relevante Einträge enthält (Frick kath. 27a). Ebenfalls nicht berücksichtigt wurden die speziellen Kirchen- und Bruderschaftsrechnungen, auf die Kirche bezüglichen Originalurkunden, eigens angelegte Kopialbücher oder Urbare des Pfarrei- und Kirchenguts, denn das vorliegende Verzeichnis sollte nicht zu einem Inventar der Kirchenarchive ausufern. Ausgeschlossen wurden die obrigkeitlichen Feuerstättenzählungen und Bevölkerungsstatistiken sowie die Einwohnerverzeichnisse aus der Zeit der Helvetik und die Bevölkerungstabellen des Kantons Aargau, obwohl diese oft auf Angaben der Pfarrer beruhten, denn unser Inventar ist nicht als Handbuch der demografischen Quellen im Kanton Aargau angelegt.

In Absprache mit dem Leiter des Florence-Guggenheim-Archivs in Zürich wurde auf die Aufnahme der registerähnlichen Verzeichnisse für die jüdischen Bewohner der beiden Gemeinden Endingen und Lengnau verzichtet. Es existiert eine eigene genealogische Forschungsstelle, und die jüdische Bevölkerung ist in den Bürgerregistern von (Neu-)Endingen und (Neu-)Lengnau erfasst. Wie ergänzungsbedürftig jedoch diese älteren Register sind, haben die Arbeiten zum „Judenfriedhof Endingen–Lengnau“ mit Gräberverzeichnis und Grabsteinen gezeigt (1993-1998).

Die Tauf-, Ehe-, Sterbe- und Konfirmandenregister (Kasualien)

Die Taufmatrikel sind kirchenhistorisch die ältesten Verzeichnisse; erhalten sind im Aargau keine aus der vorreformatorischen Zeit. Die Überlieferung setzt erst mit der Berner Reformation (Ordnung von 1528) ein. In Schinznach trug 1528 Pfarrer Heinrich Möriker, Teilnehmer an der Berner Disputation und Unterzeichner der Schlussreden, Dekan des Kapitels Schenkenberg (nachmals Brugg – Lenzburg), die erste Taufe und Eheschliessung ein (Abb. 1). In den reformierten aargauischen Kleinstädten beginnen die Matrikel erst später (Aarau 1534, Brugg 1536), während ländliche Kirchengemeinden wie Seengen, Reinach, Rued und Reitnau in der Matrikelführung noch vor der Stadt Zofingen (1571) liegen (s. im Anhang „Überblick“). Die Liste der Verstorbenen war 1528 zunächst Sache des Totengräbers (Rechtsquellen der Stadt Bern VI/1, S. 379). Bern erliess 1587 in der Prädikantenordnung die Vorschrift, dass für Taufen und Ehen gesonderte Bücher anzulegen seien (Rechtsquellen der Stadt Bern VI/1, S. 575), und erst 1727 wurde die separate Führung der Totenregister anbefohlen (Rechtsquellen der Stadt Bern VI/1, S. 606). Die bernische Verwaltung zeigt auch die Möglichkeit zur Sekundärnutzung der Seelenregister, wenn sie etwa 1779/80 die Verzeichnisse zwecks Mann-

schaftsbestand einfordert (Veltheim ref. 05) oder 1719 und 1780 Auszüge aus den Ehe- und Taufbüchern zurück bis 1650 bzw. 1680 für Bürger und ewige Einsassen verlangt (Rechtsquellen der Stadt Bern VI/2, S. 792). Der Kanton Aargau machte von beiden Möglichkeiten Gebrauch.

Für die katholischen Gebiete setzte Rom im Konzil von Trient 1563 die Matrikelführung verbindlich fest, zunächst für die Taufen und Ehen, dann im *Rituale Romanum* von 1614 für die Firmlinge und Verstorbenen. Das früheste katholische Kirchenbuch stammt aus Baden 1573, gefolgt von Rheinfelden 1579, Bremgarten 1580, Dietwil 1581 etc. (vgl. im Anhang „Überblick“).

Die thesesianische und josephinische Reform hatte 1754–1784 eine dichte Regelung der Matrikelführung auch im vorderösterreichischen Fricktal zur Folge. Dabei waren vorgedruckte Formulare zu verwenden, die sich an die Erhebungsbögen der Bevölkerungszählung anlehnten (s. Abb. 4 Kästen kath.). Das Hofdekret vom 15. Jan. 1787 gibt die Begründung für die Formalisierung: „Die Tauf-, Trauungs- und Totenbücher verdienen als öffentliche Urkunden vollen Glauben für jene Umstände, wofür sie eigens errichtet sind“ (StAAG AA/6307a/IV). Diese Rechtskraft der Register kennen wir im übrigen Kantonsgebiet erst seit den Bürger- bzw. Familienregistern.

Der Kanton Aargau erliess am 11. Dez. 1816 für die Pfarrer die Verordnung über die Einrichtung der Geburts-, Ehe- und Totenregister, die ab 1. Jan. 1817 als Einzelregister und im Doppel auf offiziellem Vordruck zu führen waren. Gemäss Zusatz vom 15. Okt. 1818 musste neben dem Heimatort nun auch der Wohnort angegeben werden. Dem Bezirksamtmann oblag die Oberaufsicht über die Registerführung. Bis 1852 war ein separates Register für die in der Kirchgemeinde geschlossenen Ehen von „Auswärtigen“, d.h. Nichtbürgern anzulegen. Mit der Verordnung vom 30. Juni 1852 galt das Verkündungs- und Ehebuch ab 1. Jan. 1853 nun gemeinsam für Ortsbürger und Einwohner einer Kirchgemeinde, um gemäss eidgenössischem Konkordat die Eheschliessung zwischen Schweizern zu vereinfachen. Auf den 1. Januar 1876 erfolgte gemäss Bundesgesetz die Übertragung des Zivilstandswesens an einen zivilen Beamten in einer politischen Gemeinde. Die Doppel dieser Einzelregister 1876–1942 werden im Staatsarchiv aufbewahrt, und für sie gelten wie für die Familienregister die Schutzfristen der Zivilstandsverordnung von 1998.

Das Bundesgesetz betreffend Feststellung und Beurkundung des Zivilstandes und der Ehe vom 24. Dez. 1874 auferlegte den Kantonen, dafür zu sorgen, dass sämtliche auf den Zivilstand bezüglichen Register und Akten im Original oder in Kopie an die bürgerlichen Behörden übergehen (Art. 64). Diese Übergangsbestimmung führte im Grossen Rat des Kantons Aargau zu Diskussionen. Der erste regierungsrätliche Entwurf der Vollziehungsverordnung vom 8. November 1875 sah noch vor, die bis Ende Dezember 1875 geführten Register auf Weiteres in den Pfarrarchiven zu belassen, sie hingegen den Zivilstandsbeamten stets zwecks Einsicht- und Notiznahme zur Verfügung zu halten; der Grosse Rat entschied jedoch für den Einzug. Dagegen reichte die katholische Geistlichkeit Beschwerden ein, einzeln und in corpore, und am 29. Dezember wurde der Vollzug der Übergabe sistiert. Nun erhob der christkatholische Pfarrer von Olsberg wiederum Einspruch, denn die Sistierung sei durch den katholischen Klerus beantragt worden und er sei somit davon nicht betroffen, zudem habe er die Kirchenbücher schon abgeliefert. Der Grosse Rat lehnte alle Beschwerden gegen den Einzug am 13. Jan. 1876 definitiv ab, und am 28. Jan. 1876 erfolgte der Regierungsratsbeschluss betreffend die definitive Vollziehung der Übergabe der Pfarrbücher (Seelenregister) an die Gemeindearchive, mit entsprechenden Weisungen an die Bezirksamter in Bezug auf renitente (katholische) Pfarrer. Auch die nachträglichen Gesuche sowohl katholischer wie reformierter Kirchgemeinden wurden vom Regierungsrat kurz und bündig mit Berufung auf den Grossratsbeschluss abgelehnt (StAAG R04.EA1c, 1875): Es war ein Kulturkampf im Kleinen, der alle konfessionellen und politischen Facetten im Aargau widerspiegelt.

In vielen Kirchenbüchern ist das vorgeschriebene Übergabeverbal enthalten (z.B. Birr ref. 17, Mettau kath. 06, Rapperswil ref. 10, Seon ref. 12, Wegenstetten kath. 08, Zurzach kath. 01–03, 07–08 etc.). Inwieweit dem Grossrats- und Regierungsratsbeschluss tatsächlich Folge geleistet worden ist, kann man höchst anschaulich im Inventar dem Feld „Standort/Lagerort“ entnehmen, das eigens für die

komplexe Archivsituation im Aargau eingerichtet worden ist (s. unten Datenbank-Maske Abb. 5). Diese wird noch komplexer durch die Errichtung der regionalen Zivilstandsämter per Dekret vom 4. Nov. 2003 in den Monaten Jan. bis Mai 2004 (SAR 210.170); in diese können Kirchenbücher auch aus der Zeit vor 1850 überführt werden. Von dieser Möglichkeit ist schon Gebrauch gemacht worden (s. unten „Projektbeschrieb“).

Neben den als demografischen Quellen unverzichtbaren Tauf-, Ehe- und Totenrödeln sind für den konfessionell durchmischten Kanton die Konfirmandenregister aufschlussreich, da vor allem in ihnen die Konversionen bzw. die Kirchengaustritte verzeichnet sind (Birrfeld ref. 26, Erlinsbach ref. 03, Kölliken ref. 25, Meisterschwanden ref. 12, Muri ref. 07–08, Windisch ref. 28, Windisch kath. 01–04). Laufenburg führt sogar ab 1952 ein separates Konvertitenregister (Laufenburg ref. 05).

Spezialregister

Es ist noch auf verschiedene Spezialverzeichnisse innerhalb der Kasualien hinzuweisen, die leicht übersehen werden könnten: separate Listen für totgeborene (ungetaufte) Kinder (Reinach ref. 25, Reinach ref. 36), Taufen von unehelichen Kindern (Schöffland ref. 01, 03–06), Taufen von Italienern (Zofingen kath. 10–11), Register für die in der Klosterkirche Muri vor dem Leontiusaltar geschlossenen Ehen (Muri kath. 26–29), Register mit Verheirathungen und gespendeten Sterbesakramenten (Beinwil kath. 25–26). Hinzu kommen die katholischen Spezialregister für die Spitäler Aarau, Baden, Bremgarten, Laufenburg, Muri und Königsfelden (vgl. unten „Projektbeschrieb“). Besonders zu erwähnen sind die nachweislich nur in Zurzach vorhandenen Gräberverzeichnisse 1877–1969 (Zurzach kath. 12–13).

Überlieferung der Register

Für die Register im Aargau gilt wie in anderen Kantonen die Vermutung der unvollständigen Rückmeldung der in anderen Kirchen („auswärts“) vollzogenen Taufen, Eheschliessungen und Beerdigungen bis ins 19. Jahrhundert hinein, ebenso die Vermutung der unterlassenen Eintragung von Meldezetteln in die Register (vgl. Reinach ref. 23–24). Die weiteren Fallstricke, die die älteren Kirchenbücher für genealogische und demografische Auswertung bergen, sind hinlänglich bekannt. Auch unsere Kirchenbücher bieten eindrückliche Beispiele dafür: Abschrift von 1894 für Taufen 1562–1640 in Bözen (Densbüren ref. 01), Abschrift aus einem älteren, nun verlorenen Kirchenbuch (Ehrendingen kath. 01), Abschrift und spätere Reinschrift (Zuzgen kath. 01), erkanntermassen vom Vorgänger lückenhaft geführtes Taufregister, das der Nachfolger mittels Befragung der Eltern zu ergänzen versucht (Reinach ref. 02). In Mumpf muss sogar das Taufregister von 1784–1816 verbessert und ergänzt werden nach Anhörung von Personen, die noch Auskunft geben können (Mumpf kath. 03). Der Pfarrer von Wölflinswil sieht sich 1684 genötigt zu versichern, er habe die Taufen ab 1630 vollständig eingetragen (Wölflinswil kath. 02). Anders gelagert ist das Schicksal der Tauf-, Ehe- und Totenregister von Wohlenschwil, die im schweizerischen Bauernkrieg von 1653 verbrannt wurden und verloren gingen, wobei der Pfarrer wenigstens die Taufen nach Angaben der Eltern bis 1630 rückwärts nachzutragen sucht (Wohlenschwil kath. 01, vgl. Abb. 6). Zufall der Überlieferung liegt auch beim Jahrbuch von Villmergen vor, das die Berner im zweiten Villmergerkrieg 1712 geraubt und an eine private Bibliothek verkauft haben (Villmergen kath. 25a, vgl. Obermumpf kath. 19). Auch die Trennung der Altkatholiken von den Katholiken generierte Kopialüberlieferung in den Registern. So übermittelte etwa 1911 der christkatholische Pfarrer Abschriften aus dem Sterberegister 1876–1878 an seinen katholischen Kollegen in Kaiseraugst (Kaiseraugst kath. 20). Kriegsbedingter Verlust im 17. und 18. Jahrhundert von Daten und Registern ist ferner in Mumpf und Rohrdorf festzustellen (Mumpf kath. 01, Rohrdorf kath. allgemein).

Das Papier war teuer, bis im 19. Jahrhundert die billigere industrielle Herstellung mit holzschliffhaltigem Papier einsetzte. Deshalb finden wir vom 16. bis ins 18. Jahrhundert Mischbücher mit allen Kasualien und historischen Annotationen (z.B. bis 1782 in Witnau kath. 03). Wenn die zuvor geplante Einteilung des Kirchenbuchs nach Kasualien nicht ausreichte, wurden alle Blätter egal in welcher Reihenfolge vollbeschrieben; oder man drehte den Band um und begann von hinten neue Kasualien einzutragen (invers). Diese Ausnutzung des Papiers bis zum Äussersten hat zur fehlerhaften älteren

Inventarisierung beigetragen. So hält z.B. Oehler für Uerkheim fest „Sterbebuch 1682–1751 fehlt“; es ist aber vorhanden, nur invers im als Konfirmandenrodel angeschriebenen Kirchenbuch (Uerkheim ref. 03). Auch die nachträglichen Rückentitelaufschriften auf den Kirchenbüchern haben zu Fehlannahmen geführt. Unsere detaillierte Einzelbuchanalyse und -beschreibung konnte solche Fehlerzeichnung korrigieren.

Jahrzeitbücher

Wie die Nekrologien der Klöster seit der Karolingerzeit spielen die Jahrzeitbücher in den Kirchgemeinden eine wichtige Rolle: Die jährliche Feier des Todestages einer Person oder Personengruppe wurde durch den Pfarrer in diese speziellen Bücher eingeschrieben, eingeteilt nach dem Kalender des Kirchenjahres, damit keine Jahrzeitfeier vergessen ging. Da die Jahrzeitfeier nicht zum Regeldienst des Pfarrers gehörte, musste eine Gebühr entrichtet werden, sei es in Geld, Zinsen, Rechten oder Liegenschaften. Deshalb sind die Stifter für sich, für ihre Vorfahren oder Nachfahren im Jahrzeitbuch verzeichnet, so dass ganze Familienverbände zu fassen sind, und das lange vor den Haushaltsrödeln und Bürgerregistern. Sie wurden fortgeschrieben, d.h. die noch gültigen Jahrzeitstiftungen wurden ins neue Buch übertragen (Grundstock) und fortlaufend mit den neu gestifteten Totengedächtnissen ergänzt. So enthält etwa das Jahrzeitbuch von Zurzach aus dem 19. Jahrhundert Einträge ab 1306 (Zurzach kath. 20).

Das älteste Jahrzeitbuch im Kanton Aargau stammt aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts. Es wurde zunächst vom benediktinischen Doppelkloster Muri-Hermetschwil, dann alleine von den aus Muri ausgezogenen Nonnen in Hermetschwil bis ins 15. Jahrhundert verwendet (StAAG AA/4530). Abgesehen von den Klöstern setzen die erhaltenen Jahrzeitbücher der Kirchgemeinden im 14. Jahrhundert (z.B. Aarau ref. 36–37, 39; Frick kath. 27) und allgemein an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert ein. Sie bilden für die katholischen Gebiete eine reichhaltige Überlieferung bis in die Gegenwart. Die Reformation hatte keine Verwendung mehr für diese liturgischen Zeugnisse des katholischen Glaubens; der Vernichtung entgangen sind die Jahrzeitbücher von Aarau, Brugg, Gontenschwil, Mönthal und Seengen.

Bruderschaftsrödel

Die Bruderschaftsrödel sind eine weitere wichtige Quelle für Studien zur Volksfrömmigkeit und sekundär zur Demografie. Sie belegen das gesellschaftliche Leben am Ort und seine Vernetzung mit der Umgebung. Die Bruderschaften in den Städten mit ihrer Funktion für Unterstützung in Not, Begräbnis und Totengedächtnis sowie geselligen Zusammenschluss seit dem Spätmittelalter sind als sozial-religiöse Quelle untersucht worden. Hingegen finden die Bruderschaften auf dem Lande kaum Beachtung, jedenfalls nicht im Aargau. Durch die katholische Reform erhielt die Bruderschaftsbewegung, im Aargau besonders im 17. Jh. neuen Auftrieb, und diese befestigte ihrerseits die Konfessionalisierung. Die Vielfalt der Bruderschaften auf dem Lande abseits der religiösen Zentren – im Aargau waren es die Klöster – ist erstaunlich (vgl. etwa Beinwil kath. 49–57 oder Birmenstorf kath. 23–32). Abgesehen von der religiösen Intention erfüllten sie ihren geselligen Zweck als Vor- und Nebenläufer der Schützen, Sport- oder Gesangsvereine u. ä. Die Vergesellschaftung zeigt sich etwa bei der Dreikönigsbruderschaft in Baden, die Köche, Hausknechte, Badwäscher und Dienstboten in den grossen Bädern umfasste (Baden kath. 111). Die Bruderschaften sind meistens ortsüberschreitend, was im Inventar nicht im Einzelnen nachgewiesen werden kann. Ein schönes Beispiel für den überregionalen Zusammenschluss bieten die Verenenbruderschaft in Zurzach, die separat die Mitglieder aus dem Zurzacher Gebiet, aus der Grafschaft Baden und ausserhalb der Schweiz auflistet (Zurzach kath. 23), oder die vom Kloster Wettingen 1652 initiierte und päpstlich approbierte Bruderschaft des allen Menschen trostscheinenden Meersterns Mariä, die das Mitgliederverzeichnis nach Herkunft aus dem Kloster, der Kirchgemeinde Wettingen und aus Baden und Umgebung ordnet (Wettingen kath. 27). Politische und soziale Grenzen überschreitet ebenfalls die Rosenkranzbruder-

schaft in Wölflinswil, die Mitglieder aus Kienberg SO und anderen eidgenössischen Orten sowie Landfahrende (vagi) aufnimmt (Wölflinswil kath. 29–30). Ein Unikat ist das St. Jakobsbruderschaftsbuch in Mellingen von 1617–1619 (Mellingen kath. 30a), das zahlreiche Einträge aus Nordfrankreich, Belgien, den Niederlanden, Hessen, dem Oberrhein und am Schluss aus Mellingen und Bremgarten enthält (Freundliche Auskunft von Rainer Stöckli, Oberentfelden).

Die josephinische Kirchenreform setzte auch bei den Bruderschaften an. Weil diese nach Meinung der absolutistischen Aufklärer mit ihren kirchlichen Nebenveranstaltungen vom Wesentlichen, nämlich der Predigt und der Messe ablenkten, wurden sie aufgehoben: Das oft beträchtliche Bruderschaftsvermögen wurde liquidiert und im Religionsfonds Fricktal zusammengeführt (StAAG AA/6385, AA/6386; Waldmeier 1949). Dementsprechend ist die Überlieferung im Fricktal ausgedünnt (vgl. etwa Wittnau kath. 03).

Haushalt-, Hausbesuchungs- oder Familienrödel

Diese nach Haushalten und Familien im Kirchensprengel angelegten Verzeichnisse der Pfarrer sind sehr ergiebige Quellen, sowohl für Genealogen wie Demografen. Die aargauischen Kleinstädte führten spezielle Bürgerrödel, wenn auch oft integriert in andere städtische Rechtsaufzeichnungen. Im bischöflich-konstanzer Klingnau ist eine Namensliste aus dem Kirchensprengel (Klingnau mit Döttingen, Koblenz und Würenlingen) aus dem Jahr 1538 erhalten (Klingnau kath. 21). Die ältesten, noch in die Kasualien aufgenommenen Haushaltsrödel von 1581 und 1589 stammen aus Reinach (Reinach ref. 01). Auch in Würenlos wurden Haushaltverzeichnisse des ausgehenden 17. Jahrhunderts in ein Kirchenbuch integriert (Würenlos kath. 16a). Allgemein setzen die Familienbücher als eigene Quellengattung sowohl im reformierten wie im katholischen Gebiet in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein. Die Ausnahme bildet wiederum das vorderösterreichische Fricktal, wo zur selben Zeit an Stelle der Familienbücher die oberamtlichen Seelen- und Viehbeschreibungen treten, und die Bevölkerungsstatistik von 1789 mit individuellen Haushalt- und Familienbogen pro Kirchgemeinde erfüllt sogar alle Ansprüche einer modernen Statistik (StAAG AA/6549–6552); leider sind nicht alle Bogen erhalten geblieben.

Der Kanton Aargau orderte die Einrichtung der Ortsbürgerregister am 19. Oktober 1818 an, wobei alle noch lebenden Ortsbürger zu erfassen waren; diese Register enthalten demnach Personendaten zurück bis um 1750. Nach ihrer Errichtung sollten die Gemeinderäte zusammen mit den Pfarrgeistlichen die Register fortführen. Ein schönes Beispiel für diese zivile und klerikale Zusammenarbeit bietet etwa das Familienbuch der Kirchgemeinde Wettingen (mit Killwangen und Neuenhof), das Pfarrer Leopold Höchle, der spätere Abt von Wettingen, 1821 errichtete und das im Zivilstandsamt Wettingen lagerte (Wettingen kath. 22). Das Bedürfnis nach eigenen kirchlichen Hausbesuchungsrödeln auch nach dem Einsetzen der zivilen Bürger- und Einzelregister zeigt sich sowohl im reformierten wie katholischen Gebiet darin, dass die Pfarrer sie fortgeführt haben, und zwar bis ins 20. Jahrhundert, so etwa in Baldingen bis 1985, Bettwil bis 1961, Kölliken bis 1958, Sarmenstorf bis 1957 und Wislikofen bis 1973. Explizit erklärt der christkatholische Pfarrer von Magden 1875, er habe das Familienbuch erstellt, weil die Kirchenbücher ins Gemeindearchiv abgeliefert wurden (Magden christkath. 05). Unter diesen Familienrödeln stechen diejenigen von Muri mit 15 Bänden aus dem Zeitraum von 1663 bis ca. 1850 hervor; zudem enthält das Familienbuch von 1795 Zeichnungen der Örtlichkeiten mit Häusern inkl. Hausnummern, Strassen und Wegen (Muri kath. 46).

Zusatzinformationen in den Kirchenbüchern

Die älteren Kirchenbücher sind bis ins 19. Jahrhundert hinein meistens die einzigen Quellen für ländliche Ortsgeschichten, und dies bis zum Einsetzen der Gemeinderatsprotokolle. So hat das Verzeichnis der Kirchenbücher des Kantons Basel-Landschaft im Staatsarchiv (1997), das uns ein Vorbild für die Inventarisierung und die Drucklegung unseres Verzeichnisses war, wieder deutlich gezeigt, wie ergiebig die zusätzlichen Bemerkungen der Pfarrherren zu den Kasualien für eine histo-

rische Auswertung sein können (s. Darin-Vermerk in der Datenbank-Maske Abb. 5). Neben den zu erwartenden Pfarrerverzeichnissen, Eintragungen zu Bau und Ausstattung der Kirche, ortsspezifischen Kirchenfeiern und Vergabungen an die Kirche sind Notizen zu ausserordentlichen Ereignissen zu finden wie Pest (Zufikon kath. 01 Abb. 9; Brugg ref. 18, Lunkhofen kath. 17a, Reinach ref. 02, Windisch ref. 03) und Kriege (Wohlenschwil kath. 01 Abb. 6; Magden kath. 02, Oberwil kath. 07, Rohrdorf kath. 29, Zeiningen kath. 04). Eines Eintrags würdig finden reformierte Pfarrer auch die Unterstützung der französischen Refugianten nach der Aufhebung des Edikts von Nantes (Birr ref. 03 Abb. 7, vgl. auch Suhr ref. 03). Die Annotationen widerspiegeln das ganz persönliche Interesse der Pfarrherren, seien es Angaben zu weit entfernten spektakulären Ereignissen (Magden kath. 12), zu extremen Witterungsverhältnissen mit z. T. katastrophalen Folgen (Magden kath. 04, Oberwil kath. 07, Reinach ref. 03, Schöffland ref. 09), oder sie belegen die Vorliebe für frühe Statistik (Bözen ref. 16 und 18, Kulm ref. 05, Mumpf kath. 02, Schinznach ref. 31, Schupfart kath. 12, Seengen ref. 05, Sins kath. 18, Zeiningen kath. 16, Zuzgen kath. 01). Die subjektive Befindlichkeit eines Pfarrers äussert sich etwa in der Bemerkung, seine Schäfchen seien „gottlos, verrucht, haben nütt uff der religion“ (Erlinsbach ref. 02). Demografisch interessant sind ferner Angaben zur frühen Auswanderung im 18. Jahrhundert (etwa Wölflinswil kath. 30, Zufikon kath. 02) oder dann im 19. Jahrhundert (Schneisingen kath. 02 Abb. 8), zu der es im Staatsarchiv keine oder nur unvollständige Unterlagen gibt. Die Notizen in den Registern können sich zu Chroniken ausweiten (etwa Baldingen kath. 01, Ehrendingen kath. 12, Erlinsbach ref. 02–03, Kölliken ref. 27–30, Kulm ref. 16, Villmergen kath. 25a, Wölflinswil kath. 10, Zeiningen kath. 14, Zurzach kath. 21). Auch der 2. Weltkrieg mit seiner Auswirkung auf menschliche Schicksale hat seinen Niederschlag in den Kasualien der an Deutschland grenzenden Kirchgemeinden gefunden (Mumpf kath. 15, Rheinfeldern kath. 22). Singulär ist in Lunkhofen die Bestellung eines Tauschscheins zwecks Nachweises der arischen Abstammung 1939 (Lunkhofen kath. 04).

Dank der Inventarisierung kann besonders für die katholischen Kirchgemeinden die meist nur intern bekannte, z. T. über ein Jahrhundert weiter zurückreichende Überlieferung nachgewiesen werden, so z.B. Zeiningen 1588 statt 1724, Oberrüti 1610 statt 1684, Schupfart 1610 statt 1704, Magden 1611 statt 1784, Wislikofen 1613 statt 1670, Eiken 1641 statt 1748, Mettau 1645 statt 1784 (Ehen, Tote), Niederwil 1646 statt 1774 etc. (s. a. im Anhang „Überblick“).

Das Verzeichnis berichtigt ferner unpräzise Angaben zur Pfarreizugehörigkeit von Gemeinden (z. T. Merz 1915) oder eklatante Fehlzugehörigkeiten (Oehler 1972), was nur intern bekannt war oder durch neuere Ortsgeschichten geklärt worden ist. Aus diesen Gründen wurde das Feld „Umfang der Kirchgemeinde“ in das Aufnahmeformular eingefügt (s. Datenbank-Maske Abb. 5), und es ergeben sich folgende Neuumschreibungen: Anglikon bis 1916 zu Villmergen, dann zu Wohlen; Bergdietikon bis 1861 zu Dietikon, dann zu Spreitenbach, 1862 zu Berikon und 1964 zu Rudolfstetten; Boniswil/Oberdorf zu Leutwil, Boniswil/Unterdorf zu Seengen; Dürrenäsch bis 1614/16 z. T. zu Kulm, dann ganz zu Leutwil; Habsburg zu Windisch und nicht zu Birr; Leimbach zu Reinach und nicht zu Gontenschwil; Linn bis 1649 zu Bözen, erst ab 1649 zu Bözberg; Olsberg bis 1781 zu Kaiseraugst, dann selbständig; Othmarsingen/„ob der strass“ zu Ammerswil, Othmarsingen/„unter der strass“ zu Lenzburg; Schwaderloch bis 1784/88 zu Leuggern, dann zu Mettau; Sisseln bis 1786 zu Frick, erst dann zu Eiken; Zetzwil ganz und nicht nur teilweise zu Gontenschwil.

Zum Abschluss möchte ich der Freude des Staatsarchivs Aargau über das nun vorliegende Verzeichnis Ausdruck geben, und zwar in dreierlei Hinsicht: Eine reiche Quellengattung des Aargaus ist dank der SGFF und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die historisch Interessierten sowie die Familienforscher erschlossen, das Staatsarchiv erhält damit ein weiteres Hilfsmittel für die kompetente Beratung der Benutzerinnen und Benutzer, und schliesslich liegt nun ein genaueres Verzeichnis als das bisherige zu seinem Bestand an verfilmten Kirchenbüchern vor, was wiederum den Benutzerinnen und Benutzern dient.